



## Merkblatt Landeslehrgänge

Durch die Zusammenarbeit der Vereine und des Schleswig-Holsteinischen Ju-Jutsu Verbandes e.V. ist es möglich, für die Sporttreibenden aller Stilrichtungen unseres Verbandes ein vielseitiges und umfassendes Lehrgangsangebot zu erstellen.

Um einen reibungslosen Ablauf sicherzustellen, sind in diesem Merkblatt einige Informationen zusammengestellt.

1. Der Breitensportreferent des Schleswig-Holsteinischen Ju-Jutsu Verbandes e.V. (SHJJV) entscheidet gemeinsam mit den zuständigen Fachreferenten über die Anerkennung einer Maßnahme als Landeslehrgang.
2. Die Terminvergabe für die Veranstaltungen des SHJJV erfolgt in einer Arbeitstagung der Fachreferenten jeweils im September des Vorjahres. Die Mitgliedervereine werden daher gebeten, ihre Terminwünsche formlos bis zum 01.09. des Vorjahres über den Breitensportreferenten anzumelden.
3. Ein Lehrgang kann nur als Landeslehrgang anerkannt werden, wenn an dem selben Wochenende kein weiterer Landeslehrgang des SHJJV durchgeführt wird. Örtliche oder thematische Unterschiede sind dabei in der Regel unerheblich. Das Mindestalter für die Teilnahme an einem Landeslehrgang beträgt 14 Jahre. Ein Landesjugend- oder Kaderlehrgang kann neben einem Landeslehrgang durchgeführt werden.
4. Eine spezielle Form des Landeslehrganges ist der Landestechniklehrgang. Dieser wird als Pflichtlehrgang für die Prüfungsvorbereitung anerkannt und muss vier Zeitstunden bzw. fünf LE umfassen. Das Thema des Lehrgangs muss dem Schulungsbedarf im jeweiligen Stil, der durch den jeweils zuständigen Referenten (Prüfungsreferent, Referent Jiu-Jitsu, BJJ-Beauftragter) festzulegen ist, entsprechen. Landesjugendlehrgänge umfassen wenigstens zwei Zeitstunden und werden für die Jugendlichen bis zum 3.Kyu anerkannt. Die Abstimmung erfolgt bei diesen Lehrgängen mit dem Jugendreferenten.
5. Der ausrichtende Verein benennt in der Anmeldung des Landeslehrganges einen Lehrgangsleitenden. Dieser ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Lehrganges verantwortlich. Der Lehrgangsleitende stellt sicher, dass von der Sportstätte selbst oder den benutzten Sportgeräten keinerlei Gefahr für die Teilnehmenden ausgeht. Die Prüfung ist dabei nicht nur auf die Halle selbst, sondern auch auf die Umkleieräume, die Sanitäreinrichtungen und alle übrigen von den Sporttreibenden genutzten Räumlichkeiten auszuweiten. Erste-Hilfe und Notruf müssen während der gesamten Veranstaltung gewährleistet sein. Der Lehrgangsleitende sorgt für die Einhaltung der im Budo üblichen Gepflogenheiten und Etikette.

6. Die Höhe der Teilnahmegebühren liegt im Ermessen des ausrichtenden Vereins. Jedoch verpflichtet sich der Verein, von Teilnehmenden, die nicht die jeweils gültige Beitragsmarke des DJJV in ihrem Pass nachweisen können, eine um 5,00 € höhere Teilnahmegebühr zu erheben. Für Mitglieder des Gesamtvorstandes des SHJJV und für Ehrenmitglieder wird bei Landeslehrgängen keine Teilnahmegebühr erhoben. Bei Bundeslehrgängen liegt die Teilnahmegebührenbefreiung im Ermessen des Ausrichters.
7. Alle Maßnahmen werden mindestens acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn durch den Breitensportreferenten über den Newsletter des SHJJV und die SHJJV-Homepage bekannt gegeben. Eine Woche vor Meldeschluss wird nochmals eine Erinnerungsmail versendet. Deshalb muss der Lehrgangslitende dem Breitensportreferenten spätestens zehn Wochen vor Veranstaltungsbeginn alle notwendigen Informationen zusenden. Liegen die notwendigen Angaben zehn Wochen vor dem Termin ohne Angabe von Gründen nicht vor, fällt der Lehrgang aus und wird aus dem Terminkalender gestrichen.
8. Der Breitensportreferent übersendet dem Lehrgangslitenden spätestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn ein SHJJV-Lehrgangspaket. Das Paket enthält Anwesenheitslisten, Pässeinkleber, Abrechnungsformulare für Referenten, ein Rücksendeformular und Informationsblätter zur Ausgabe an die Teilnehmenden. Darüber hinaus kann der ausrichtende Verein vorab verschiedene Banner (SHJJV, Ju-Jutsu, Jiu-Jitsu) anfordern, die ihm für die Veranstaltung leihweise überlassen werden.
9. Der ausrichtende Verein ist für die leserliche Eintragung der Teilnahme in den Sportpässen der Teilnehmenden verantwortlich. Hierfür werden die im Lehrgangspaket gelieferten Aufkleber verwendet. Die Eintragung ist nur mit Unterschrift und Vereinsstempelabdruck des ausrichtenden Vereins gültig.
10. Der ausrichtende Verein ist dafür verantwortlich, dass die Teilnehmenden ihre Sportpässe erst am Ende der Veranstaltung ausgehändigt bekommen. Sollten Teilnehmende aus wichtigem Grund vorzeitig die Veranstaltung verlassen oder verspätet beginnen, so ist die Anzahl der absolvierten Lehreinheiten (1 LE = 45 Minuten) beim Passaufkleber zu vermerken.
11. Für jeden Landeslehrgang ist eine Anwesenheitsliste (siehe auch Punkt 8. 'SHJJV-Lehrgangspaket') zu führen. Diese ist dem Breitensportreferenten innerhalb von vier Wochen nach Durchführung des Landeslehrganges zuzusenden. Dieses kann auch als pdf-Datei per E-Mail an [breitensportreferent@shjjv.de](mailto:breitensportreferent@shjjv.de) erfolgen.
12. Sämtliche Kosten der Ausrichtung des Landeslehrganges gehen zu Lasten des ausrichtenden Vereins.  
Die Überschüsse aus der Maßnahme stehen in voller Höhe dem Verein zu. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die steuerrechtliche Würdigung der gesamten Veranstaltung durch den ausrichtenden Verein zu erfolgen hat.
13. Landeslehrgänge, die Themen und Inhalte von besonderer Bedeutung für einen der vom SHJJV vertretenen Stile beinhalten und aller Erkenntnis nach kaum mit einem Gewinn durchgeführt werden können, können auf Antrag bezuschusst werden. Anträge sind formlos an den Breitensportreferenten zu richten. Über Zuschussanträge entscheidet abschließend der Geschäftsführende Vorstand.

14. Der Verein entrichtet pro Landeslehrgang eine Ausrichterpauschale in Höhe von 25,00 € an den SHJJV (entfällt bei Landesjugendlehrgängen). Diese ist innerhalb von vier Wochen nach Durchführung des Landeslehrgangs auf das Konto  
IBAN: DE08 2105 0170 0092 0445 77  
BIC: NOLADE21KIE  
bei der Förde Sparkasse mit dem Verwendungszweck  
„Landeslehrgang vom *Datum* beim *Verein*“ zu überweisen.
15. Dem ausrichtenden Verein steht nach vorheriger persönlicher Absprache der Presse- referent des SHJJV zwecks unterstützender Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zur Ver- fügung. Sollte seine Anwesenheit auf der Veranstaltung nicht möglich sein, so kann der Verein einen eigenen Pressebericht nebst entsprechenden Fotos an den Presse- referenten übersenden.
16. Es gelten die Allgemeinen Hinweise zu Veranstaltungen des SHJJV e. V., die auch Hinweise zum Datenschutz beinhalten.  
([www.shjjv.de/verband/informationen/downloads](http://www.shjjv.de/verband/informationen/downloads)).
17. Fragen zum Thema Landeslehrgänge beantwortet der Breitensportreferent.

Schleswig-Holsteinischer Ju-Jutsu Verband e. V.  
- Der Vorstand -